

RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON ÜBERBRÜCKUNGSBEIHILFEN AUS DEM ÖKUMENISCHEN NOTFONDS

I. ZWECK

1. Der Ökumenische Notfonds ist Teil der kirchlichen Förderungsprogramme für frei eingereiste Studierende aus Ländern des Globalen Südens mit ökumenischen Zielsetzungen wie
 - einen Beitrag für Frieden, Gerechtigkeit und Integrität der Schöpfung zu leisten,
 - die im christlichen Glauben gegründete Verantwortung für die Gesellschaft aktiv wahrzunehmen,
 - Dialog und Zusammenarbeit mit anderen Religionen und Gruppen zu fördern.
2. Der Ökumenische Notfonds richtet sich an frei eingereiste Studierende aus dem Globalen Süden, die sich zur Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.
3. Beihilfen sollen im Rahmen einer längerfristigen Begleitung der Studierenden in der Regel durch die Evangelischen Studierendengemeinden (ESGn) oder, wenn es vor Ort keine ESG gibt bzw. die ESG in der Arbeit mit ausländischen Studierenden nicht aktiv ist, durch kirchliche bzw. diakonische Dienststellen vergeben werden.
4. Der Erfolg des Programms misst sich daran, dass die*der Studierende durch eine Beihilfe die Möglichkeit hat,
 - das Studium fortzusetzen;
 - zu einem erfolgreichen Studienabschluss zu kommen.

II. VERGABEKRITERIEN

1. Beihilfen aus dem Notfonds können gewährt werden, um Studierende, die in studienentscheidenden Phasen in eine unverschuldete finanzielle Notlage geraten sind, zu unterstützen, ihnen die Möglichkeit zu geben, sich ganz auf das Studium zu konzentrieren und damit schließlich den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu sichern.
2. Außerhalb von studienentscheidenden Phasen können Beihilfen aus dem Notfonds gewährt werden, um Studierende in besonderen Notsituationen vom Zwang zur Erwerbstätigkeit zu befreien.

3. Beihilfen aus dem Notfonds können **nicht** gewährt werden:
 - a. Für Sprachschüler*innen (auch Vorbereitungskurse)
 - b. Für Studierende an Studienkollegs
 - c. Für Promotionen nach abgeschlossenem Studium
 - d. Für Zweitstudiengänge
 - e. Für Studierende, die zuvor durch Langzeitstipendien (d. h. länger als ein Jahr) einschließlich BAföG mit monatlichen Leistungen über EUR 500,00 gefördert wurden und die letzten empfangenen Leistungen ein Jahr oder weniger zurückliegen
 - f. Für Asylbewerber*innen und Asylberechtigte
 - g. Für Bildungsinländer*innen
 - h. Für Studierende, die zum Zeitpunkt der Erstantragstellung älter als 40 Jahre sind
 - i. Für Studierende, deren Aufenthaltsstatus ein anderer ist als „zum Zwecke des Studiums“
 - j. Für ausländische Studierende, die mit einer*m Partner*in verheiratet sind, die*der aus einem Land stammt, das nicht in der unten genannten Länderliste aufgeführt ist.

4. Beihilfen aus dem Notfonds können **in der Regel nicht** gewährt werden:
 - a. Für Postgraduierungen (Aufbau- und Ergänzungsstudien)
 - b. Für Studierende, die zum Zeitpunkt ihres Erstantrages bereits 16 Fachsemester oder mehr studiert haben.

III. FÖRDERUNGSLEISTUNGEN UND –UMFANG

1. Die monatliche Beihilfe ist der speziellen Situation der*des Studierenden anzupassen. Sie soll EUR 600,00 für Einzelpersonen und EUR 800,00 für Studierende mit einem oder mehreren Kindern, welche im gleichen Haushalt leben, nicht überschreiten.
2. Beihilfen aus dem Notfonds können während des Studiums insgesamt bis zu einem Höchstbetrag von EUR 8.000,00 je geförderter Person gewährt werden; bei Studierenden mit einem oder mehreren Kindern, welche im eigenen Haushalt leben, bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 12.200,00.
3. Ein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen besteht nicht.

IV. VERFAHREN

1. Antragsberechtigt sind Evangelische Studierendengemeinden oder, wenn es vor Ort keine ESG gibt bzw. die ESG in der Arbeit mit ausländischen Studierenden nicht aktiv

ist, die zuständigen kirchlichen bzw. diakonischen Dienststellen, nicht jedoch die Studierenden selbst.

2. Bei der ersten Antragstellung ist ein persönliches Gespräch zwischen der beratenden Person und der*dem Studierenden verpflichtend.
3. Anträge werden an die gliedkirchlichen Diakonischen Werke oder, wenn anderes vereinbart ist, an die Landeskirchenämter bzw. vergleichbare Institutionen gestellt, die über den Antrag entscheiden.
4. Wird eine Doppelförderung bekannt, ist die gezahlte Notfonds-Beihilfe zurückzufordern.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Richtlinie wird in vollem Umfang auch auf Studierende angewandt, die bereits aus dem Ökumenischen Notfonds gefördert wurden (Folgeanträge bzw. wiederholte Förderung).

Priorität bei der Vergabe von Beihilfen aus dem Ökumenischen Notfonds haben bei gleicher Bedürftigkeit Frauen* und Studierende, deren Herkunftsland sich auf der UN-Liste der sogenannten Least Developed Countries findet:

<https://unctad.org/topic/least-developed-countries/list>

2. Auf Grundlage der Notfonds-Evaluierung im Jahr 2015 und 2023 und der Überarbeitung auf dem Notfondsforum 2016, 2019, 2023 und 2025 wurde die Richtlinie durch das Referat Globales Lernen bei Brot für die Welt aktualisiert. Sie wird zum 01.08.2025 gültig.

Änderungen in den Ausführungsbestimmungen werden künftig vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. in Absprache mit den gliedkirchlichen Diakonischen Werken, den zuständigen Landeskirchenämtern bzw. vergleichbaren Institutionen und den Evangelischen Studierendengemeinden, vertreten durch die ESG-Bundesgeschäftsstelle, erlassen.

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Brot für die Welt
Referat Globales Lernen